



Haupt- und Realschule Saterland

Europaschule

„Grote Skoule fon't Seelterlound“



Nutzungsordnung für digitale Endgeräte (Smartphone, Smartwatch, Smartglasses)

Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Smartglasses) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§§ 34, 43, 50, 61 NSchG) und wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses entwickelt.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Sportstätten) ist die Nutzung von Smartphones, Smartwatches, Smartglasses grundsätzlich untersagt.

Im Unterricht sind digitale Geräte ausgeschaltet und verbleiben in der Tasche oder an einem zentralen Ort. (Handygaragen im Klassenraum)

Die Erlaubnis zur Nutzung für unterrichtliche Zwecke obliegt der jeweiligen Lehrkraft.

Ebenso sind Ton-, Bild- und Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung untersagt.

In Prüfungssituationen sind alle Geräte auszuschalten und werden an einem zentralen Ort abgelegt.

2.2. Sonderregelungen

In dringenden Fällen dürfen unsere Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft oder im Sekretariat ihre Erziehungsberechtigten oder nahe Angehörige kontaktieren. Bei dringender Notwendigkeit (z. Bsp. in medizinischen Fällen) wird eine Ausnahmegenehmigung durch die Lehrkraft/Schulleitung erteilt.

Bei Ausflügen und Klassenfahrten liegt es im Ermessensspielraum der Lehrkräfte, ob und in welchem Umfang sie die Nutzung erlauben.

Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal nutzen digitale Geräte während des Schulbetriebes zu dienstlichen Zwecken und kommen ihrer Vorbildfunktion für Schülerinnen und Schüler nach.



3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Smartphoneordnung können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Ermahnung
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Einbehaltung des Gerätes bis zum Unterrichtsende
- Einfluss auf Benotung des Sozialverhaltens
- Klassenkonferenz
- Meldung von Vorkommnissen mit Straftatbestand an die entsprechenden Einrichtungen

Das Nichtabgeben bzw. Nichthinterlegen des Handys oder der Smartwatch in Prüfungssituationen (auch bei Klassenarbeiten) oder ggf. die nicht erlaubte Nutzung eines digitalen Geräts in einer Prüfungssituation stellt einen Täuschungsversuch dar und die jeweilige Prüfung wird dann mit der Note „Ungenügend“ bewertet.

Bei Bekanntwerden strafrechtlich relevanter Inhalte im schulischen Bereich (z. B. Cybermobbing, Gewalt, Pornografie) wird die Schulleitung informiert und es werden ggf. die zuständigen Behörden eingeschaltet gemäß dem Erlass „Gewaltprävention und -intervention in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwalt.“

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Beginn jedes Schuljahres in allen Klassen vorgestellt und gemeinsam reflektiert. Sie ist auf der Schulhomepage und im Lernplaner veröffentlicht. Erziehungsberechtigte werden durch Schulbriefe oder digitale Kanäle informiert.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 13.08.2026 in Kraft. Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.